

BUNDESKANZLERAMT ■ VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-602.448/0006-V/5/2017
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • HERR MAG. DR. FLORIAN HERBST
HERR DR. RONALD BRESICH (DATENSCHUTZ)
PERS. E-MAIL • FLORIAN.HERBST@BKA.GV.AT
RONALD.BRESICH@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-204252
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0009-VI/B/1/2017

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Insolvenz-
Entgeltsicherungsgesetz geändert wird;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4 Z 3):

Die Formulierung des Anwendungsbereichs sollte überprüft werden: So soll nach den Erläuterungen der Grenzbetrag für Ansprüche gelten, „die durch Zeitausgleich oder anders verteilte Normalarbeitszeit hätten abgegolten werden sollen“. Der Grenzbetrag soll aber nicht für Mehr- und Überstunden, die „von Anfang an gegen Bezahlung“ geleistet werden. Der vorgeschlagene Gesetzestext spricht jedoch missverständlich von sonstigen zur Zahlung fällig gewordenen Zeitguthaben und Zeitzuschlägen; eine Anordnung, wonach Zeitguthaben und Zeitzuschläge auf Grund von Arbeitsleistungen entstehen bzw. gebühren, die nicht in Geld abgegolten werden sollten, fehlt.

Ein Grund für die Formulierungsunterscheide in Bezug auf die „Auszahlung von fällig gewordenem Entgelt aus Überstunden- oder Mehrarbeit“ einerseits und „zur Zahlung fällig gewordenen Zeitguthaben“ (und nicht: Auszahlung von fällig gewordenem Entgelt aus sonstigen Zeitguthaben) andererseits ist nicht ersichtlich.

Statt eine monatliche Höchstbeitragsgrundlage zu definieren (ohne daran Rechtsfolgen zu knüpfen), könnte angeordnet werden, dass das Insolvenz-Entgelt für die Auszahlung von fällig gewordenem Entgelt aus Überstunden- oder Mehrarbeit höchstens bis zu einem monatlichen Grenzbetrag in Höhe der 30-fachen Höchstbeitragsgrundlage gemäß § 45 Abs. 1 ASVG gebührt.

III. Datenschutzrechtliche Anmerkungen

Zu Z 7 (§ 14 Abs. 1):

Aus der Regelung erschließt sich nicht, ob im Rahmen der „Unterstützung“ gemäß § 14 Abs. 1 auch personenbezogene Daten ausgetauscht werden und ob diese Unterstützung – im Hinblick auf § 8 Abs. 3 Z 2 DSG 2000 – im Rahmen der Amtshilfe erfolgt.

Zu Z 8 (§ 14 Abs. 4):

Vorweg wird zu § 14 Abs. 4 angemerkt, dass die zugehörigen Erläuterungen einen komplexen fachspezifischen Sachverhalt schildern und deshalb verständlicher formuliert werden sollten.

Aus dem Wortlaut des § 14 Abs. 4 geht nicht hervor, zu welchem Zeitpunkt die betreffenden Daten vom Hauptverband dem österreichischen Sozialversicherungsträger jeweils zu übermitteln sind. In den Erläuterungen wird zwar die Erforderlichkeit der neuen Datenarten (Beitragsgrundlagen, Qualifikationen und Dienstgeber) für die IEF-Service GmbH grundsätzlich dargelegt; es sollte im Lichte des in § 1 Abs. 2 DSG 2000 verankerten Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedoch auch näher dargelegt werden, zu welchem Zweck die anderen in § 14 Abs. 4 genannten Stellen die Daten der in Z 1 und 2 genannten Personen benötigen.

IV. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Zu Z 2 (Überschrift zu § 3a):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

2. *Die Überschrift zu § 3a lautet:*

Die Inkrafttretensbestimmung ist entsprechend anzupassen.

V. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. Dezember 2015, GZ 600.824/0001-V/2/2015¹ (betreffend Legistische Richtlinien; Gestaltung von Textgegenüberstellungen) wird hingewiesen.

Die zwischen den Fassungen bestehenden Textunterschiede sind durch Kursivschreibung hervorzuheben, dergestalt dass in der Spalte „Geltende Fassung“ entfallende (auch: durch andere ersetzte) Passagen, in der Spalte „Vorgeschlagene Fassung:“ die neuen Passagen hervorgehoben werden.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

28. März 2017
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
i.V. FABER

Elektronisch gefertigt

¹ https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Datei:BKA-600.824_0001-V_2_2015_Legistische_Richtlinien;_Gestaltung_von_Textgegen%C3%BCberstellungen;_Rundschreiben_des_BKA-VD.docx

